

10419/AB
Bundesministerium vom 08.06.2022 zu 10676/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.269.769

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10676/J-NR/2022

Wien, am 8. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. April 2022 unter der Nr. **10676/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Causa Vorarlberger Wirtschaftsbund“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 6:

- 1. *Wird in der obigen Causa gegen Direktor Jürgen Kessler ermittelt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welchen relevanten Verdachts wird ermittelt?*
- 2. *Wird in der obigen Causa gegen Obmann Hans Peter Metzler ermittelt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welchen relevanten Verdachts wird ermittelt?*
- 4. *Wird noch gegen weitere Funktionäre des Vorarlberger Wirtschaftsbunds oder Wirtschaftskammer ermittelt?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen und aufgrund welchen relevanten Verdachts wird ermittelt?*
- 6. *Wird hinsichtlich der im Standard-Artikel berichteten „Selbstanzeige im Rahmen einer Betriebspprüfung“ ermittelt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, gegen wen und aufgrund welchen relevanten Verdachts wird ermittelt?*

Nach den mit dem Stichtag 3. Mai 2022 vorliegenden Informationen führt die Staatsanwaltschaft Feldkirch aufgrund eines Ende April 2022 eingelangten und auf § 82 Abs 2 iVm § 53 Abs 1 FinStrG bezugnehmenden Anfallsberichts des Amts für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde ein Ermittlungsverfahren gegen drei natürliche Personen und einen Verband wegen des Verdachts der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 und (teilweise) Abs 2 lit a FinStrG (teilweise iVm § 3 VbVG). Ob der medial kolportierten Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung iSd § 29 FinStrG zukommt, wird derzeit geprüft.

Zu den Fragen 3 und 5:

- *3. Wird in der obigen Causa gegen den Vorarlberger Landeshauptmann und ÖVP-Chef Markus Wallner ermittelt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, aufgrund welchen relevanten Verdachts wird ermittelt?*
- *5. Wird in der obigen Causa auch gegen Landes- oder Bundesfunktionäre der ÖVP ermittelt?*
 - a. *Gegen wen und aufgrund welchen relevanten Verdachts wird ermittelt?*

Nach den mit dem Stichtag 3. Mai 2022 bzw 6. Mai 2022 vorliegenden Informationen leitete die Staatsanwaltschaft Feldkirch aufgrund der medialen Berichterstattung ein Verfahren gegen drei natürliche Personen jeweils wegen des Verdachts der Vorteilsannahme nach § 305 Abs 1 StGB ein und übermittelte dieses gemäß § 20a Abs 1 Z 5 StPO Zuständigkeitshalber an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Diese führt nunmehr das Strafverfahren gegen die drei natürlichen Personen und unbekannte Täter (Verantwortliche des Österreichischen Wirtschaftsbundes Landesgruppe Vorarlberg) wegen §§ 305ff StGB und hat bereits Ermittlungen durch die Kriminalpolizei in Auftrag gegeben.

Zur Frage 7:

- *Wird hinsichtlich der im Standard-Artikel berichteten „Druckausübung bzw Schutzgeldzahlungen gegenüber Unternehmern“ ermittelt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Gegen wen und aufgrund welchen relevanten Verdachts wird ermittelt?*

Nach den mit Stichtag 20. April 2022 bzw 3. Mai 2022 vorliegenden Informationen wird weder von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption noch von der Staatsanwaltschaft Feldkirch im Zusammenhang mit der im Standard berichteten „Druckausübung bzw Schutzgeldzahlungen gegenüber

Unternehmen“ ermittelt. Laut Staatsanwaltschaft Feldkirch sei der dort bekannten Medienberichterstattung kein Hinweis auf eine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB zu entnehmen, die zur Erfüllung der allenfalls in Betracht kommenden Tatbestände der Nötigung bzw der Erpressung erforderlich sei, weshalb kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) einer strafbaren Handlung vorliege.

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine weitergehende Beantwortung der sich auf nichtöffentliche, überdies noch im (Anfangs-)Stadium offener Ermittlungen befindliche Verfahren (§ 12 StPO) beziehenden Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

